

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

## FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>26. FA FB / 15.03.2024 / 10:15 – 12:15 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>09 – Financial Instruments with Characteristics of Equity (FICE)</b>
<b>Thema:</b>	<b>Diskussion des IASB-Entwurfs ED/2023/5 „FICE“</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>26_09_FA-FB_FICE_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
26_09	26_09_FA-FB_FICE_CN	Cover Note
26_09a	26_09a_FA-FB_FICE_ED (entspricht 24_04a)	IASB-Exposure Draft ED/2023/5 ( <a href="#">Entwurf öffentlich verfügbar</a> )
26_09b	26_09b_FA-FB_FICE_BC (entspricht 24_04b)	Basis for Conclusions zu ED/2023/5 ( <a href="#">BC öffentlich verfügbar</a> )
26_09c	26_09c_FA-FB_FICE_IE (entspricht 24_04c)	Illustrative Examples zu ED/2023/5 ( <a href="#">IE öffentlich verfügbar</a> )
26_09d	26_09d_FA-FB_FICE_Snapshot (entspricht 24_04d)	IASB-Snapshot zu ED/2023/5 ( <a href="#">Snapshot öffentlich verfügbar</a> )

Stand der Informationen: 11.03.2024.

### 2 Ziel der Sitzung

- 2 Der FA FB wird um **Fortsetzung und Abschluss der Diskussion und Meinungsbildung** zum IASB-Entwurf ED/2023/5 *Financial Instruments with Characteristics of Equity – Proposed Amendments to IAS 32, IFRS 7 and IAS 1* gebeten.
- 3 Die DRSC-Stellungnahme wird nach der 26. Sitzung entworfen und dann im Umlaufverfahren abgestimmt.



### **3 Hintergrund und Historie des Projekts** *(identisch mit Kap. 3 in Unterlage 24\_04)*

- 4 Seit Verabschiedung von IAS 32 durch den IASC im Jahr 1995 – und dessen Inkrafttreten im Jahr 1996 – war die in IAS 32 geregelte Kapitalabgrenzung mitunter unbefriedigend.
- 5 Seither suchte der IASB, teils gemeinsam mit dem US-amerikanischen FASB, nach Möglichkeiten der Verbesserung. Die Überarbeitung von IAS 32 wurde ab 2006 etwa 15 Jahre lang in Form eines Forschungsprojekts betrieben. In diesem Zuge wurde 2008 und nochmals 2018 jeweils ein Diskussionspapier (DP) veröffentlicht. Während im DP 2008 noch mehrere Ideen für eine grundlegend neue Kapitalabgrenzung – ggf. sogar Aufgabe der Dichotomie – dargestellt wurden, hatte der IASB im DP 2018 nurmehr punktuelle Nachbesserungen des in IAS 32 verankerten und grundsätzlich beizubehaltenden Abgrenzungsprinzips ausgeführt.
- 6 Die jahrelangen IASB-Überlegungen wurden begleitet von der zwischenzeitlichen Aufgabe dieses Projekts (im Jahr 2010), das dann kurz darauf wieder ins IASB-Arbeitsprogramm aufgenommen und 2020 in den Status eines formellen „Standardsetting-Projekts“ erhoben wurde.
- 7 Im jüngsten Verlauf des Projekts kam der IASB zur Erkenntnis, dass die Abgrenzung grundsätzlich doch zufriedenstellend ist – somit keine fundamentale Änderung des Abgrenzungsprinzips notwendig ist. Gleichwohl bestehen punktuell Anwendungsherausforderungen, und dafür werden entsprechende Nachbesserungen angestrebt.
- 8 Mit Veröffentlichung der Änderungsvorschläge im November 2023 hat dieses IASB-Projekt nun einen greifbaren, wichtigen Meilenstein erreicht.

### **4 Der IASB-Entwurf im Überblick** *(identisch mit Kap. 4 in Unterlage 24\_04)*

#### **4.1 Eckpunkte**

- 9 Der vorliegende IASB-Entwurf wurde am 29.11.2023 veröffentlicht und kann bis 29.3.2024 kommentiert werden.
- 10 Ziel der Vorschläge im Entwurf ist, die in einem Abschluss dargestellten Informationen betreffend finanzielle Schulden und Eigenkapital zu verbessern und zugleich etwaige bisherige Anwendungsherausforderungen oder -probleme zu mindern, die sich aus der Anwendung der Regeln in IAS 32 zur Klassifizierung/Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital ergeben.
- 11 Die Änderungsvorschläge bzgl. IAS 32 bezwecken, das in IAS 32 verankerte Prinzip zur Kapitalabgrenzung zu stärken und klarzustellen, ohne dieses fundamental zu ändern. Daher werden primär Änderungen an IAS 32 vorgeschlagen, die spezifische Anwendungsfälle adressieren. Zugleich sind begleitende Änderungen an IFRS 7 nötig, um zugehörige Anhangangaben zu konkretisieren und ggf. zu ergänzen. Ferner sind einige Anpassungen an IAS 1 erforderlich, da auch (übergeordnete) Ausweisivorschriften entsprechend angepasst werden sollen.
- 12 Der Entwurf enthält 10 konkrete Fragen, um deren Beantwortung gebeten wird.

## 4.2 Übersicht über die Änderungen

- 13 Der Entwurf umfasst Änderungsvorschläge für IAS 32 *Finanzinstrumente – Darstellung*, IFRS 7 *Finanzinstrumente – Angaben* und IAS 1 *Darstellung in Abschlüssen*.
- 14 Die Vorschläge zu IAS 32 betreffen die Anwendung der Klassifizierungsregeln auf mehrere spezifische Kapitalformen und somit besondere Anwendungsfälle – sie sollen entsprechende Klarstellungen des bestehenden Abgrenzungsprinzips liefern, ohne dieses zu ändern.
- 15 Die Vorschläge zu IFRS 7 konkretisieren und ergänzen verpflichtende Zusatzangaben zu diesen spezifischen Instrumenten.
- 16 Die Vorschläge zu IAS 1 sollen künftig zum separaten Ausweis von Beträgen, die dem Mutterunternehmen zuzurechnen sind, in den verschiedenen Abschlussbestandteilen verpflichten.
- 17 Die Änderungsvorschläge lassen sich wie folgt auflisten:

Nr / Frage	Standard	Thema
1	IAS 32	<u>Einfluss gesetzlicher Regelungen</u> auf die Klassifizierung eines Instruments
2	IAS 32	Klarstellung der Klassifizierung von Derivaten als EK, wenn die Erfüllung (der Verpflichtung) durch <u>Lieferung einer festgelegten Zahl von EK-Instrumenten zu einem festen Betrag</u> erfolgt
3	IAS 32	Konkretisierung der Vorschrift, wonach eine <u>Verpflichtung zum Rückkauf eigener EK-Instrumente</u> als Verbindlichkeit zu klassifizieren und vom Eigenkapital abzusetzen ist
4	IAS 32	Klarstellungen, inwieweit ein <u>Finanzinstrument mit bedingten Erfüllungsvereinbarungen</u> vollständig als FK-Instrument oder teils als EK-, teils als FK-Instrument zu klassifizieren ist.
5	IAS 32	Klarstellung zum Einfluss des <u>Ermessens der Eigentümer</u> , wenn das Unternehmen beurteilt, ob es sich einer etwaigen Zahlungsverpflichtung entziehen kann – was Bedingung für eine EK-Klassifizierung ist.
6	IAS 32	Klarstellung, inwieweit bei <u>Änderung der Substanz</u> eines Instruments ohne Änderung der Vertragsbedingungen eine <u>Umklassifizierung</u> zulässig oder geboten ist.
7	IFRS 7	Pflicht für <u>quantitative und qualitative Zusatzangaben</u> zu den vorgeannten spezifischen Instrumenten; zudem Ausweitung der Zielsetzung der IFRS 7-Angaben
8	IAS 1	Anpassung der Ausweisvorschriften, hier: disaggregierter <u>Ausweis von Beträgen, die unterschiedlichen Anteilseignern zuzurechnen sind</u>
9	Sonstiges	<u>Übergangsvorschriften</u> – Änderungen sollen <u>rückwirkend</u> angewendet werden; ferner Erleichterung, dass nicht mehr als eine Vergleichsperiode anzupassen ist
10	Sonstiges	Vorsorgliche <u>Anpassungen am künftigen IFRS 19</u> , um die darin verankerten Erleichterungen für Angabepflichtigen auf die hier vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 7 zu erweitern



### 4.3 Einordnung der Änderungen in den IAS 32-Kontext

- 18 IAS 32 *Finanzinstrumente – Darstellung* definiert Finanzinstrumente und unterscheidet finanzielle Vermögenswerte, finanzielle Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumente. Ferner wird der Anwendungsbereich festgelegt (d.h. anwendbar auf alle Finanzinstrumente, soweit diese nicht nach IAS 27, IAS 28 und IFRS 10 bilanziert werden).
- 19 IAS 32 enthält somit Regelungen zur **Abgrenzung finanzieller Verbindlichkeiten von Eigenkapitalinstrumenten**. Diese Unterscheidung („Klassifizierung“) ist grundsätzlich bei Erstansatz vorzunehmen (IAS 32.15) und **determiniert letztlich den Ausweis** dieses Instruments auf der Passivseite der Bilanz des betreffenden Unternehmens.
- 20 Grundsatz: Ein FI, welches einen **Residualanspruch** am Nettovermögen begründet, ist grds. ein EK-Instrument. Ein solches FI ist jedoch nur dann als EK auszuweisen, wenn **keine vertragliche Zahlungsverpflichtung** besteht bzw. nur eine solche, der sich das Unternehmen entziehen kann. Dies wird konkretisiert: Keine vertragliche Zahlungsverpflichtung ist für ein Unternehmen dann gegeben, wenn es
- das uneingeschränkte Recht hat, sich der Pflicht zur Herausgabe flüssiger Mittel oder eines anderen finanziellen Vermögenswerts zu entziehen (IAS 32.16(a) sowie Tz. 17-20).
  - eine vertragliche Verpflichtung durch Herausgabe eigener EK-Instrumente erfüllen kann (IAS 32.16(b) sowie Tz. 21-24).
- 21 Ausnahme 1: Ein FI, welches die obigen Bedingungen nicht erfüllt, ist dennoch als EK auszuweisen, wenn es **kündbar** ist (IAS 32.16A-B) und ...
- nur einen Anspruch auf einen beteiligungsproportionalen Anteil am Nettovermögen und nur bei Liquidation umfasst;
  - die nachrangigste Klasse aller Instrumente darstellt (und alle Instrumente dieser Klasse identische Vertragsmerkmale aufweisen);
  - keine sonstigen Zahlungsverpflichtungen bestehen;
  - die Zahlungen (im Kündigungsfall) primär auf Ergebnissen, Reinvermögens- oder FV-Änderungen beruhen;
  - schließlich keine anderen Instrumente existieren, deren Zahlungen primär auf Ergebnissen, Nettovermögens- oder FV-Änderungen beruhen und die jenen Residualerlös mitbestimmen.
- 22 Ausnahme 2: Ein FI, welches die obigen Bedingungen nicht erfüllt, ist dennoch als EK auszuweisen, wenn die **Verpflichtung nur im Liquidationsfall** besteht (IAS 32.16C-D) und ...
- nur einen Anspruch auf einen beteiligungsproportionalen Anteil am Nettovermögen darstellt;
  - dieses FI die nachrangigste Klasse aller Instrumente darstellt (und alle Instrumente dieser Klasse identische Vertragsmerkmale aufweisen);
  - schließlich keine anderen Instrumente existieren, deren Zahlungen primär auf Ergebnissen, Reinvermögens- oder FV-Änderungen beruhen und die jenen Residualerlös mitbestimmen.



- 23 Weitere Detailvorschriften konkretisieren und differenzieren den o.g. Grundsatz.
- 24 Eine Verpflichtung zur **Herausgabe flüssiger Mittel** oder eines anderen finanziellen Vermögenswerts oder zum Tausch zweier Finanzinstrumente unter nachteiligen Bedingungen ist stets eine Zahlungsverpflichtung im o.g. Sinne; das Instrument ist dann **kein EK-Instrument** (sondern als FK auszuweisen).
- 25 Ein FI mit Verpflichtung oder Möglichkeit zur Erfüllung durch **Herausgabe/Lieferung eigener EK-Instrumente** – kann ein EK-Instrument sein. Es ist dann zu differenzieren, ob...
- a) im Fall eines **nicht-derivativen FI** eine Verpflichtung besteht ...
- zur Lieferung einer festen Anzahl eigener EK-Instrumente – das FI ist dann ein **EK-Instrument**;
  - zur Lieferung einer variablen Anzahl eigener EK-Instrumente – das FI ist dann **kein EK-Instrument**.
- b) im Fall eines **derivativen FI** eine Verpflichtung besteht ...
- zur Lieferung einer festen Anzahl eigener EK-Instrumente gegen einen festen Betrag flüssiger Mittel in der eigenen funktionalen Währung – das FI ist dann ein **EK-Instrument**;
  - zur Lieferung einer festen Anzahl eigener EK-Instrumente gegen einen variablen Betrag (etwa ein fester Betrag flüssiger Mittel in einer anderen Währung) – das FI ist dann **kein EK-Instrument**;
  - zur Lieferung einer variablen Anzahl eigener EK-Instrumente – auch dieses FI ist dann **kein EK-Instrument**;
  - zur Lieferung einer festen Anzahl eigener EK-Instrumente gegen einen festen Betrag in einer beliebigen Währung und das FI ein Bezugsrecht darstellt, welches jeglichen Inhabern von (nicht-derivativen, nicht kündbaren) EK-Instrumenten derselben Klasse und zwar beteiligungsquotale gewährt wird – ein solches FI ist dann doch ein **EK-Instrument**.
- 26 Des Weiteren regelt IAS 32, dass Instrumente, die sowohl eine EK- als auch eine FK-Komponente umfassen (sog. **compound instruments**), in zwei Teile **zu splitten** und diese getrennt – jeweils gemäß ihrem Charakter – auszuweisen sind. IAS 32 regelt auch die Bewertung dieser Komponenten und wie etwaige Bewertungseffekte zu erfassen sind (Tz. 28-32).
- 27 Ferner ist in IAS 32 festgelegt, dass **eigene Anteile** (auch die von anderen Konzernunternehmen gehalten werden) direkt vom Eigenkapital **abzuziehen** sind. Hiervon bestehen laut Tz. 33A punktuelle Ausnahmen. Zudem sind der Verkauf, die Ausgabe oder Einziehung eigener Anteile stets direkt im Eigenkapital, also nicht ergebniswirksam zu erfassen (Tz. 33-34).
- 28 IAS 32 enthält schließlich weitere Regelungen, die jedoch für die Vorschläge im aktuellen IASB-Entwurf weniger von Bedeutung sind – nämlich zur Erfassung von Zinsen, Dividenden und anderen Gewinnen bzw. Verlusten sowohl für EK- als auch für FK-Instrumente (Tz. 35-41) und zur Saldierung finanzieller Vermögenswerte mit finanziellen Verbindlichkeiten (Tz. 42-50).



## 5 Der IASB-Entwurf im Detail *(identisch mit Kap. 5 in Unterlage 24\_04)*

### 5.1 Einfluss gesetzlicher Regelungen

#### 5.1.1 Status Quo und Anwendungsfragen

- 29 Vermögenswerte/Verbindlichkeiten im Allgemeinen und finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten (d.h. Finanzinstrumente, FI) im Speziellen sind gemäß den IFRS grundsätzlich so definiert, dass vertragliche Rechte und Pflichten bilanziert werden sollen – es wird also auf vertragliche vereinbarte und ausgehandelte Rechte und Pflichten abgestellt. Zudem ist für die Feststellung solcher Rechte und Pflichten wichtig, dass diese auch rechtlich durchsetzbar sind – also dass Gesetze diesen nicht entgegenstehen oder deren Durchsetzbarkeit verhindern.
- 30 Bei der Klassifizierung von FI als EK oder FK stellen sich in der Praxis häufig Fragen, wie gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen sind. Zum einen ist fraglich, ob gesetzliche Regelungen wie vertragliche Vereinbarungen zu berücksichtigen sind (d.h. als ob sie Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung wären). Zum anderen ist unklar, wie damit umzugehen ist, falls vertragliche Rechte und Pflichten wegen einschlägiger Gesetze nicht durchsetzbar sind.

#### 5.1.2 Änderungsvorschläge

- 31 Der IASB schlägt vor, zweierlei klarzustellen (IAS 32.15A, AG24A-B neu):
- Gemäß der Grundidee, dass vertraglich vereinbarte Rechte und Pflichten – und nur solche – zum Ansatz eines Vermögenswerts oder einer Verbindlichkeit führen sollen, sind Rechte und Pflichten nur dann zu berücksichtigen, wenn sie **zusätzlich** zu bestehenden gesetzlichen Rechten und Pflichten vereinbart sind bzw. **über die gesetzlichen hinausgehen**. Dabei sind diese ganzheitlich zu betrachten und zu berücksichtigen; d.h. vertraglich vereinbarte Rechte und Pflichten sind dann vollständig zu berücksichtigen und nicht nur insoweit, als sie über das Gesetz hinausgehen. (Beispiel: Vertraglich ist eine Mindestdividende vereinbart, gesetzlich ist eine geringere Mindestdividende geregelt – beim Ansatz des FI ist die gesamte Dividende, nicht nur der über das Gesetz hinausgehende Teil zu berücksichtigen.)
  - Vertragliche Rechte und Pflichten können nur **insoweit** berücksichtigt werden, als sie **rechtlich durchsetzbar** sind. Wenn Gesetze der Durchsetzbarkeit entgegenstehen, sind die Rechte oder Pflichten ggf. nur begrenzt – soweit sie durchsetzbar sind – zu berücksichtigen.
- 32 Die Vorschläge werden in den BC12-BC30 näher erläutert und begründet.

**IASB-Frage 1:** *Stimmen Sie diesen Vorschlägen zu? Warum oder warum nicht? Falls nicht, was schlagen Sie stattdessen vor und warum?*



## 5.2 Erfüllung in eigenen EK-Instrumenten

### 5.2.1 Status Quo und Anwendungsfragen

- 33 IAS 32 enthält differenzierte Regelungen zur Abgrenzung von EK und FK im Fall, dass eine Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung durch Lieferung/Herausgabe eigener EK-Instrumente möglich ist – also keine echte Zahlungsverpflichtung (in Form einer Herausgabe liquider Mittel) besteht. Konkret ist zu prüfen, ob eine feste oder variable Anzahl von EK-Instrumenten zu liefern ist und ob die Gegenleistung einen festen oder einen variablen Betrag darstellt.
- 34 Im Fall eines Nichtderivats ist das Instrument als EK auszuweisen, wenn eine feste Anzahl zu liefern ist. Im Fall eines Derivats ist das Instrument als EK auszuweisen, wenn eine feste Anzahl und zudem gegen einen festen Betrag zu liefern ist (sog. *fixed-for-fixed*-Bedingung, 3F).
- 35 Hierzu stellen sich mehrere Detailfragen – jeweils inwieweit diese 3F-Bedingung erfüllt ist, wenn
- a) unter bestimmten, vorab konkretisierten Umständen entweder die feste Anzahl oder der feste Betrag veränderlich ist;
  - b) ein Recht besteht, für die Lieferung aus mehreren verschiedenen Klassen von EK-Instrumenten auszuwählen;
  - c) eine feste Anzahl von EK-Instrumenten einer Klasse zu liefern ist im Austausch gegen eine feste Anzahl von EK-Instrumenten einer anderen Klasse.

### 5.2.2 Änderungsvorschläge

- 36 Zu a) präzisiert der IASB, dass die 3F-Bedingung dann erfüllt ist, wenn der vereinbarte „feste Betrag“ in der **eigenen funktionalen Währung** lautet und zudem entweder **absolut fix ist oder lediglich deshalb variabel** ist, um (i) bei ökonomischen Effekten durch Eintritt eines spezifizierten Ereignisses eine **Bestandswahrung** zu gewährleisten – d.h. eine Benachteiligung des künftigen Inhabers gegenüber anderen zu vermeiden – oder (ii) bei Änderung des Erfüllungszeitpunkts gemäß vorheriger vertraglicher Festlegung für den dadurch entstehenden **Zeitablauf** zu entschädigen – d.h. eine etwaige spätere Erfüllung zu kompensieren (Tz. 22B-22C neu).
- 37 Zu b) wird klargestellt, dass die 3F-Bedingung für **jede Klasse** von EK-Instrumenten **einzeln** erfüllt sein muss, welche im Rahmen dieser Wahlmöglichkeit der Erfüllung dienen könnte (Tz. AG27A(b) neu).
- 38 Zu c) wird präzisiert, dass ein EK-Ausweis (nur) dann sachgerecht ist, wenn eine feste Anzahl **nicht-derivativer** EK-Instrumente einer Klasse gegen eine feste Anzahl **nicht-derivativer** EK-Instrumente einer anderen Klasse getauscht wird (Tz. 22D neu).
- 39 Diese Vorschläge werden in den BC31-BC61 erläutert und begründet.

**IASB-Frage 2:** Stimmen Sie diesen Vorschlägen zu? Warum oder warum nicht? Falls nicht, was schlagen Sie stattdessen vor und warum?



## 5.3 Verpflichtung zum Rückkauf eigener EK-Instrumente

### 5.3.1 Status Quo und Anwendungsfragen

- 40 IAS 32.23 regelt die Bilanzierung von Verpflichtungen zum Rückkauf eigener EK-Instrumente. Solche Verpflichtungen bestehen zumeist als Forwards (= unbedingte Termingeschäfte) oder als geschriebene Put-Optionen auf nicht-beherrschende Anteile (= bedingte Termingeschäfte).
- 41 Eine solche Verpflichtung ist als FK ausweisen, mit dem Barwert des Verpflichtungsbetrag zu bewerten, und der Betrag dieser Verpflichtung ist zugleich mit dem EK zu verrechnen (also vom EK abzuziehen).
- 42 Fraglich erscheinen in diesem Zusammenhang mehrere Details, die der IASB mit mehreren Klarstellungen separat beantworten will. Dies sind im Einzelnen:
- a) Bilanzierung im Fall der Erfüllung durch Herausgabe einer variablen Anzahl von Anteilen einer anderen Anteilsklasse;
  - b) Unklarheiten, mit welchem EK-Bestandteil die als FK bilanzierte Verpflichtung zu verrechnen ist;
  - c) etwaige Abweichung zwischen Erst- und Folgebewertung dieser FK-Instrumente;
  - d) Ausweis von Bewertungsgewinnen/-verlusten;
  - e) Bilanzierung im Fall, dass eine solche Verpflichtung unerfüllt (d.h. ohne tatsächliche Rücknahme von EK-Instrumenten) ausläuft;
  - f) Bilanzierung (insb. Ausweis), falls ein solcher Vertrag ein Derivat darstellt und „brutto“ erfüllt wird – d.h. durch physische Erfüllung, nicht durch finanzielle Glattstellung.

### 5.3.2 Änderungsvorschläge

- 43 Der IASB macht hierzu mehrere Vorschläge für Klarstellungen und Ergänzungen.
- 44 Zu a) wird die bestehende Vorschrift in IAS 32.23 – die grundsätzliche Vorschrift zur Erfassung einer Verpflichtung zum Rückkauf eigener Anteile (als FK-Instrument) und zu deren Ausweis (vom EK abzusetzen) – explizit um den Fall einer „Erfüllung durch Herausgabe einer variablen Anzahl von Anteilen einer anderen Anteilsklasse“ erweitert.
- 45 Zu b) wird durch AG27B (neu) das Prinzip der Verrechnung mit dem EK differenziert. Demnach ist eine solche Verpflichtung grundsätzlich mit dem EK zu verrechnen. Solange aber noch kein „Zugriff auf die Rechte und Zuflüsse“ aus jenen Anteilen besteht, auf welche sich die Verpflichtung bezieht (d.h. entweder gezeichnetes Kapital oder nicht-beherrschende Anteile), darf keine Verrechnung mit diesen EK-Bestandteilen erfolgen – sondern diese sind unverändert auszuweisen. Die Verpflichtung ist dann also mit einem anderen EK-Bestandteil zu verrechnen.
- 46 Zu c) wird durch Änderung von IAS 32.23 klargestellt, dass (i) der Buchwert der Verpflichtung sowohl bei der Erst- als auch der Folgebewertung dem Barwert des Verpflichtungsbetrags am frühestmöglichen Rückzahlungszeitpunkt entspricht und (ii) daher Wahrscheinlichkeit der Aus-





übung und der Rückzahlungszeitpunkt nicht zu berücksichtigen sind. Erst- und Folgebewertung erfolgen also identisch.

- 47 Zu d) wird durch Änderung von IAS 32.23 klargestellt, dass etwaige Bewertungseffekte aus der Folgebewertung dieses FK-Instruments im Periodenergebnis (P&L) zu erfassen sind. Eine etwaige Darstellung als Transaktion mit Anteilseignern und somit Verrechnung von Bewertungseffekten direkt im Eigenkapital wird somit verneint.
- 48 Ergänzend bzgl. c) und d) wird der bisherige – und ggf. verwirrende – Verweis auf die Bewertungsvorschriften in IFRS 9 gestrichen.
- 49 Zu e) wird durch AG27C (neu) klargestellt, wie im Fall des Auslaufens der Verpflichtung ohne Erfüllung die Ausbuchung der Verpflichtung (FK) und „Rückverrechnung“ mit dem EK erfolgt. Konkret ist (i) der Buchwert der Verpflichtung bei Ausbuchung jenem EK-Bestandteil hinzuzurechnen, von welchem die Verpflichtung bei Erstansatz abgesetzt wurde, und (ii) sind etwaige kumulierte Bewertungseffekte bei Ausbuchung nicht ergebniswirksam zu recyceln; diese dürfen aber aus der Gewinnrücklage in einen anderen EK-Bestandteil umgegliedert werden.
- 50 Zu f) soll durch AG27D (neu) klargestellt werden, dass eine solche Verpflichtung zur physischen Erfüllung gemäß IAS 32.23 grundsätzlich brutto auszuweisen ist und dass dies auch im Fall eines Derivats (z.B. geschriebene Put-Option) sachgerecht ist. Nur falls eine Verpflichtung netto erfüllt werden kann oder muss und ein Derivat darstellt, würde diese als Derivat bilanziert.
- 51 Diese Vorschläge werden in den BC62-BC93 näher erläutert, wobei sich die Erläuterungen wie folgt den Detailvorschlägen zuordnen lassen:
- BC63-65 zu a)
  - BC66-70 zu f)
  - BC71-80 zu b)
  - BC81-85 zu c)
  - BC86-89 zu d)
  - BC90-93 zu e)

**IASB-Frage 3:** *Stimmen Sie diesen Vorschlägen zu? Warum oder warum nicht? Falls nicht, was schlagen Sie stattdessen vor und warum?*



## 5.4 Bedingte Erfüllungsvereinbarungen

### 5.4.1 Status Quo und Anwendungsfragen

- 52 IAS 32.25 enthält Regelungen für Instrumente mit Erfüllungsvereinbarungen, die von Bedingungen/Umständen abhängen, auf die weder der Emittent noch der Inhaber Einfluss haben.
- 53 Hieraus ergaben sich regelmäßig Anwendungsprobleme in unterschiedlicher Hinsicht:
- a) Fraglich ist, ob ein solches FI insgesamt als FK-Instrument zu klassifizieren ist, auch wenn es sowohl eine EK- als auch eine FK-Komponente enthält (sog. *compound instrument*).
  - b) Ferner ist fraglich, wie die bedingte Erfüllungsvereinbarung in der Bewertung zu berücksichtigen ist. Insb. ist unklar, ob Eintrittswahrscheinlichkeit und -zeitpunkt zu schätzen sind, und wenn ja, ob nur am Tag des Erstansetzes oder auch zu späteren Zeitpunkten.
  - c) Unklar ist das Verständnis des Vorbehalts, dass eine Bedingung „*not genuine*“ ist.
  - d) Es gibt auch Unklarheiten beim Verständnis des Begriffs „Liquidation“.

### 5.4.2 Änderungsvorschläge

- 54 Der IASB macht mehrere Änderungs- und Ergänzungsvorschläge.
- 55 Zu a) wird in IAS 32.25 klargestellt, dass es FI mit bedingten Erfüllungsvereinbarungen geben kann, die ein *compound instrument* darstellen (d.h. eine EK- und eine FK-Komponente haben). Ein solches FI ist entweder insgesamt oder nur eine Komponente davon als FK zu klassifizieren. IAS 32.32A ergänzt **Details** zur Frage, ob das **Instrument insgesamt oder anteilig als FK** zu klassifizieren ist. Zusätzlich wird durch IAS 32.AG37 neu klargestellt, dass bestimmte Zahlungen der EK-Komponente zuzurechnen sind (und als Transaktion mit Anteilseignern direkt im EK erfasst werden), auch wenn die EK-Komponente einen anteiligen Buchwert von Null hat.
- 56 Zu b) wird durch IAS 32.25A neu klargestellt, dass weder die erwartete oder geschätzte Eintrittswahrscheinlichkeit noch der Eintrittszeitpunkt überhaupt bei der Bewertung zu berücksichtigen sind. Der Betrag ist zudem zu diskontieren auf den Tag der frühestmöglichen Begleichung.
- 57 Zu c) wird eine Definition IAS 32.11 ergänzt, der zufolge die „Liquidation“ den **Prozess** darstellt, der mit der dauerhaften Beendigung der operativen Tätigkeiten beginnt.
- 58 Bzgl. d) wird IAS 32.AG28 geändert. Hierdurch soll klargestellt werden, dass zur Beurteilung von „*not genuine*“ die **gesamten Umstände** und nicht lediglich die Eintrittswahrscheinlichkeit des unsicheren Ereignisses zu berücksichtigen sind. So kann bspw. ein Ereignis äußerst unwahrscheinlich sein, gleichwohl der Art nach weder höchst ungewöhnlich noch extrem selten – und würde dann als „*genuine*“ gelten. D.h. nur wenn alle Aspekte gegeben sind – extrem selten UND äußerst unwahrscheinlich UND höchst ungewöhnlich – ist eine Bedingung „*not genuine*“.
- 59 Erläuterungen zu diesen Vorschlägen werden in den BC94-BC115 dargestellt.

**IASB-Frage 4:** Stimmen Sie diesen Vorschlägen zu? Warum oder warum nicht? Falls nicht, was schlagen Sie stattdessen vor und warum?



## 5.5 Ermessen der Eigentümer

### 5.5.1 Status Quo und Anwendungsfragen

60 Die Klassifizierung von FI als EK oder FK hängt u.a. davon ab, ob das bilanzierende Unternehmen ein uneingeschränktes Recht hat, sich jeglicher Zahlungsverpflichtungen (z.B. der Pflicht zur Herausgabe flüssiger Mittel) zu entziehen (IAS 32.19). Unter bestimmten Umständen ist denkbar, dass Anteilseigner hierüber mitbestimmen bzw. deren Ermessen oder deren Rolle eine Auswirkung auf dieses Recht des Unternehmens hat. M.a.W. es stellt sich die Frage, inwieweit ein Ermessen und die resultierende Entscheidung von Anteilseignern als Entscheidung(sspielraum) des Unternehmens anzusehen ist.

### 5.5.2 Änderungsvorschläge

61 Der IASB schlägt eine Klarstellung vor, dass die Beurteilung bzgl. „uneingeschränktem Recht, sich Zahlungsverpflichtungen zu entziehen“ **von den Umständen abhängt**, unter welchen das Ermessen der Anteilseigner überhaupt zum Tragen kommt (IAS 32.AG28A neu). Je nach diesen Umständen kann eine Entscheidung von Anteilseignern (im Rahmen jenes Ermessens) als Entscheidung des Unternehmens angesehen werden – oder aber nicht. Diese Umstände sollen vom Unternehmen beschrieben werden.

62 Ferner wird eine beispielhafte, aber nicht abschließende Liste von **Faktoren** dargestellt – diese Faktoren sind vom Unternehmen zu berücksichtigen, um jene Beurteilung vornehmen zu können, **ob eine Entscheidung von Anteilseignern als Entscheidung des Unternehmens** gilt. Diese Faktoren sind (IAS 32.AG28A neu):

- a) Entscheidung der Eigentümer ist eine Routineangelegenheit oder übliche Handlung;
- b) Entscheidung der Eigentümer bezieht sich auf eine erfolgte Transaktion oder erfolgte Handlungsempfehlung seitens des Managements;
- c) Entscheidung der Eigentümer wirkt sich auf verschiedene Klassen von EK unterschiedlich aus;
- d) Entscheidung der Eigentümer kann dazu führen, dass (nur) bestimmte Anteilseigner eine Rücknahme ihrer Anteile oder eine anderweitige Auszahlung verlangen können.

63 Erläuterungen hierzu finden sich in den BC116-BC125.

**IASB-Frage 5:** *Stimmen Sie diesen Vorschlägen zu? Warum oder warum nicht? Falls nicht, was schlagen Sie stattdessen vor und warum?*



## 5.6 Umklassifizierung / Umgliederung

### 5.6.1 Status Quo und Anwendungsfragen

- 64 Gemäß IAS 32.15 ist jedes Finanzinstrument bei erstmaligem Bilanzansatz als Eigen- oder Fremdkapital zu klassifizieren. IAS 32 enthält derzeit keine expliziten grundlegenden Vorschriften, ob und wann eine Änderung dieser Klassifizierung möglich oder verpflichtend ist.
- 65 Jedoch gibt es eine Ausnahmeregelung für sog. *puttable instruments*: Gemäß IAS 32.16E sind solche Instrumente verpflichtend umzugliedern, sobald die Bedingungen hierfür erfüllt sind – das kann der Fall sein, wenn andere, bisher als EK klassifizierte Instrumente (*non-puttable instruments*) erfüllt wurden – und nun die zu betrachtenden Instrumente in den nachrangigen Status rücken. IAS 32.16F regelt zusätzlich, welcher Buchwert bei Umgliederung dem „neuen“ Finanzinstrument zugrunde zu legen ist und wie eine etwaige Buchwertdifferenz zu erfassen ist.
- 66 In der Vergangenheit ergaben sich Anwendungsprobleme dahingehend, dass sich die wirtschaftliche Substanz eines Finanzinstruments ändern kann, ohne dass sich die Vertragsbedingungen ändern. Für solche Fälle ist fraglich, ob eine Umgliederung zulässig oder geboten oder aber untersagt ist. In der Bilanzierungspraxis wurde hier offenbar uneinheitlich verfahren. Ferner ist fraglich, wie eine etwaige Umgliederung buchhalterisch abzubilden ist (neuer Buchwert, Erfassung etwaiger Wertdifferenzen).

### 5.6.2 Änderungsvorschläge

- 67 Der IASB schlägt vor, eine explizite und klarstellende Regelung aufzunehmen, der zufolge **grundsätzlich keine Umgliederung** nach Erstansatz (und erstmaliger Klassifizierung) erfolgt (IAS 32.32B neu). Hiervon soll es **zwei Ausnahmen** geben:
- a) Pflicht zur Umgliederung bestimmter kündbarer Instrumente (bestehende Regelung in IAS 32.16E – diese bleibt erhalten);
  - b) Pflicht zur Umgliederung, wenn sich die wirtschaftliche Substanz eines Instruments infolge externer Umstände ändert, ohne dass die Vertragsbedingungen geändert wurden (diese Ausnahme wird neu eingeführt, IAS 32.32C-D neu).
- 68 Wenn gemäß den Umständen eine Umgliederung geboten ist, hat diese an jenem Tag zu erfolgen, ab welchem die Bedingungen für die Neuklassifizierung erfüllt sind. Die Umgliederung ist prospektiv vorzunehmen.
- 69 Wird ein bisheriges EK-Instrument nunmehr als FK-Instrument klassifiziert, ist dieses mit dem Zeitwert am Umgliederungstag zu bewerten. Etwaige Buchwertdifferenzen sind direkt im Eigenkapital zu erfassen. Wird ein bisheriges FK-Instrument nunmehr als EK-Instrument klassifiziert, ist dieses mit dem bisherigen Buchwert zu bewerten. Etwaige Buchwertdifferenzen können nicht entstehen. Diese Regelung entspricht der bereits bestehenden Vorschrift in IAS 32.16F.



- 70 Der IASB schlägt ferner vor, **typische Beispiele** aufzunehmen, unter welchen Umständen eine Umklassifizierung geboten ist (IAS 32.AG35A). Diese Beispiele sind:
- Umgliederung von EK in FK: Ein Finanzinstrument wird erfüllt, indem eine feste Anzahl eigener Aktien im Austausch gegen einen festen Geldbetrag (xx CU), der auf die funktionale Währung des Unternehmens lautet, herausgegeben wird. Dieses Instrument wird als EK klassifiziert. Ändert sich die funktionale Währung, ändert sich folglich die Substanz dieses Instruments – es ist fortan als FK-Instrument zu klassifizieren.
  - Umgliederung von FK in EK: Ein (Mutter-)Unternehmen hat ein Instrument emittiert, welches erfüllt wird, indem eine feste Anzahl von EK-Anteilen (z.B. Aktien) an einem „anderen Unternehmen“ – das kein Konzernunternehmen ist – gegen einen festen Geldbetrag herausgegeben werden. Dieses Instrument wird im Konzernabschluss des (Mutter-)Unternehmens als FK klassifiziert. Sobald das (Mutter-)Unternehmen Kontrolle über jenes „andere Unternehmen“ erlangt, ändern sich die Umstände des betroffenen Instruments – die zu liefernden Anteile sind nunmehr Anteile an einem Konzernunternehmen, das fragliche Instrument ist fortan als EK-Instrument zu klassifizieren.
- 71 Die Vorschläge werden in den BC126-BC164 näher erläutert und begründet. Teils werden auch abweichende, später verworfene Ideen dargestellt. Insb. sei erwähnt, dass der IASB verschiedene Ideen zum Zeitpunkt der Umgliederung hatte. U.a. wurde erwogen (und dann verworfen), die Umgliederung erst zum Berichtsstichtag bzw. dem Ende jener Periode vorzunehmen, in welcher die geänderten Umstände eingetreten sind. Dies könnte dem Unternehmen Erleichterungen bringen (weniger Umklassifizierungseffekte und Vermeidung des Problems, den genauen Zeitpunkt für die Änderung zu identifizieren), hätte zugleich aber konzeptionelle Nachteile (Berichtszyklus beeinflusst Zeitpunkt der Umgliederung, Unvereinbarkeit mit bestehenden IAS 32.16E-F).

**IASB-Frage 6:** *Stimmen Sie diesen Vorschlägen zu? Warum oder warum nicht? Falls nicht, was schlagen Sie stattdessen vor und warum?*

*Führt der Vorschlag, die Umklassifizierung prospektiv ab dem Tag der Änderung der Umstände vorzunehmen, zu Anwendungsschwierigkeiten? Falls ja, bitte Art und Umstände solcher Schwierigkeiten beschreiben.*



## 5.7 Zusatzangaben

### 5.7.1 Status Quo

- 72 IFRS 7 enthält Pflichtangaben zu Finanzinstrumenten. Ferner enthält IFRS 7 eine Zielsetzung für diese Angabepflichten. Angesichts der vorgeschlagenen Änderungen an IAS 32 sollen auch die IFRS 7-Vorschriften ergänzt werden, um sicherzustellen, dass zusätzliche Informationen das Bild von der Darstellung des Kapitals, der Eigentümerstruktur und der begebenen Finanzinstrumente vollständig und transparent machen.

### 5.7.2 Änderungsvorschläge

- 73 Zum einen schlägt der IASB vor, die **Zielsetzung** von IFRS 7 zu erweitern (IFRS 7.1(c)). Diese soll nun künftig zusätzlich ermöglichen, dass Art der Unternehmensfinanzierung, Kapitalquellen und Eigentümerstruktur – sowie etwaige Verwässerungseffekte – ersichtlich sind.
- 74 Zum anderen sollen einige Textziffern aus IAS 1 in IFRS 7 verschoben werden und geringfügig angepasst werden. IFRS 7.12E neu (zuvor IAS 1.80A) verlangt Angaben zu Instrumenten, die **umklassifiziert** wurden (Beträge, Gründe, Zeitpunkt). IFRS 7.30I neu (zuvor IAS 1.136A) verlangt **Angaben zu puttable instruments**, die gemäß IAS 32.16A-16B als EK klassifiziert werden (= Rücknahmepflicht des Emittenten nur im Liquidationsfall, nur auf Verlangen des Inhabers, nur Zahlung des anteiligen Nettovermögens bei Liquidation, betroffene Instrumente stellen die nachrangigste Kapitalklasse dar).
- 75 Ferner wird IFRS 7.20(a)(i) erweitert; demnach ist das bisher bereits anzugebende Nettoergebnis für FVPL-bewertete FI zusätzlich zu **disaggregieren** in ein Nettoergebnis für (a) finanzielle Verbindlichkeiten, bei denen Zahlungsverpflichtungen in Abhängigkeit vom Ergebnis oder Nettovermögen des Unternehmens schwanken, und (b) andere finanzielle Verbindlichkeiten.
- 76 Außerdem sollen zusätzliche **Angaben zu sog. compound instruments** gemacht werden, insb. Vertragsbedingungen und anteilige Buchwerte bei Erstansatz (IFRS 7.17A neu).
- 77 Schließlich werden weitere zusätzliche Pflichtangaben vorgeschlagen (IFRS 7.30A-30J), welche die Kapitalbestandteile des Unternehmens insgesamt betreffen. Dies sind konkret:
- a) Art und Priorität von Ansprüchen gegen das Unternehmen, die im Liquidationsfall bestehen;
  - b) Vertragsbedingungen von *compound instruments* (also FI mit EK- und FK-Komponente);
  - c) Vertragsbedingungen, die im Zeitablauf wirksam oder unwirksam werden können;
  - d) mögliche Verwässerungseffekte für Stammaktien;
  - e) Details zu FI, die zum Rückkauf eigener Anteile verpflichten.
- 78 Diese Vorschläge werden in den BC170-BC245 ausführlich erläutert.

**IASB-Frage 7:** Stimmen Sie diesen Vorschlägen zu? Warum oder warum nicht? Falls nicht, was schlagen Sie stattdessen vor und warum?

## 5.8 Ausweisvorschriften

### 5.8.1 Status Quo und Anwendungsfragen

79 Ausweis und Angaben bzgl. der Aufteilung von Kapital und von Gewinnen/Überschüssen erscheinen Investoren mitunter nicht hinreichend informativ. Insb. sei wünschenswert, dass beim Ausweis in den verschiedenen Abschlussbestandteilen eine Aufteilung der Beträge von Kapital, Rücklagen und Periodenergebnissen auf verschiedene Anteilseigner – konkret: Stammaktionäre vs. sonstige Anteilseigner (des Konzern-Mutterunternehmens) – erfolgt. Dadurch wird eine Gegenüberstellung sowie ein Vergleich der Auswirkungen auf verschiedene Gruppen von Anteilseignern möglich.

### 5.8.2 Änderungsvorschläge

80 Der IASB schlägt vor, dass die bisherigen Ausweisvorschriften diesbezüglich ausgeweitet werden. Insb. wird vorgeschlagen, dass folgende Beträge, die auf Anteilseigner des Mutterunternehmens entfallen, **disaggregiert** und jeweils getrennt dargestellt werden – und zwar in Teilbeträge, die auf **Stammaktionäre vs. sonstige Anteilseigner** entfallen:

- a) Bilanz (IAS 1.54(r)): Gezeichnetes Kapital sowie alle Rücklagen;
- b) Gesamtergebnisrechnung (IAS 1.81B): Periodenergebnis sowie sonstiges Ergebnis;
- c) EK-Veränderungsrechnung (IAS 1.108): getrennter Einbezug jeder Klasse von Stammkapital und jeder Klasse von anderem eingebrachten (Eigen-)Kapital;
- d) EK-Veränderungsrechnung oder Anhang (IAS 1.107): ausgeschüttete Dividenden, die als Transaktion mit den Anteilseignern dargestellt werden.

81 Faktisch wird aus der bisherigen Zweiteilung eine Dreiteilung folgender Art:

Bisher	Neu
... attributable to owners of the parent	... to ordinary shareholders of the parent
	... to other owners of the parent
... attributable to non-controlling interests	... to non-controlling interests

82 Der IASB-Entwurf enthält hierzu erläuternde Beispiele; diese werden als Beispiel IG6A in den Leitlinien zu IAS 1 ergänzt (siehe ED/2023/5, Anhang „Illustrative Examples“, S. 20 ff.)

83 Auch zu diesen Vorschlägen gibt es in den BC246-BC256 einige Erläuterungen.

**IASB-Frage 8:** *Stimmen Sie diesen Vorschlägen zu? Warum oder warum nicht? Falls nicht, was schlagen Sie stattdessen vor und warum?*

*Führt der Vorschlag der Disaggregation von Beträgen zu Anwendungsschwierigkeiten? Falls ja, bitte Art der Schwierigkeiten beschreiben und Bereiche nennen, für welche zusätzliche Leitlinien nützlich wären.*



## 5.9 Übergangsvorschriften

### 5.9.1 Änderungsvorschläge

- 84 Der IASB schlägt eine **rückwirkende Anwendung** vor, wobei dargestellte Vergleichsperioden anzupassen sind (voll-retrospektive Anwendung). Gleichwohl wird eine Erleichterung gewährt: Es ist **nur eine Vergleichsperiode** verpflichtend **anzupassen**, auch wenn Unternehmen freiwillig oder verpflichtend mehr als eine Vergleichsperiode darstellen (IAS 32.97V).
- 85 Des Weiteren werden folgende Detailregelungen für den Übergang vorgeschlagen:
- IAS 32.97X: Falls im Übergangszeitpunkt die Effektivzinsmethode für ein FK-Instrument rückwirkend nicht anwendbar ist, darf erleichternd der Zeitwert als Buchwert (fortgeführte Anschaffungskosten) zugrunde gelegt werden.
  - IAS 32.97W: Eine Aufspaltung eines FI mit bedingten Erfüllungsvereinbarungen in eine EK- und FK-Komponente darf unterbleiben, wenn die Verpflichtung aus der FK-Komponente am Tag der Erstanwendung nicht mehr offen ist.
  - IAS 32.97Y-Z: Falls es Umgliederungen gab, sind für die Periode, in welche die Umgliederung fällt, jeweils die alte und neue Klassifizierung nebst Buchwerten anzugeben. Die Angaben gemäß IAS 8.28(f) (Angabe der Anpassungsbeträge je Posten) sind für die Erstanwendungs- und die Vergleichsperiode nicht erforderlich.
- 86 Für Zwischenabschlüsse nach IAS 34 gibt es keine spezifischen Übergangsregelungen.
- 87 Für IFRS-Erstanwender gibt es ebenfalls keine gesonderten Übergangsregelungen.
- 88 Ein Zeitpunkt für die verpflichtende Erstanwendung wird noch nicht vorgeschlagen.
- 89 Erläuterungen zu diesen Vorschlägen finden sich in den BC262-BC270.

**IASB-Frage 9:** *Stimmen Sie diesen Vorschlägen zu? Warum oder warum nicht? Falls nicht, was schlagen Sie stattdessen vor und warum?*

*Führt der Vorschlag einer rückwirkenden Anwendung zu weiteren Fällen, bei denen eine Rückschau nötig ist? Falls ja, beschreiben Sie diese Umstände.*



## 5.10 Folgeanpassungen am künftigen IFRS 19

### 5.10.1 Status Quo

- 90 Die Vorschläge im vorliegenden IASB-Entwurf betreffen auch geänderte und zusätzliche Anhangangaben. Somit stellt sich die Frage, inwieweit diese auch jene Angabepflichten tangieren, die im künftigen IFRS 19 *Tochterunternehmen, die nicht öffentlich rechenschaftspflichtig sind* – Angaben geregelt sind.
- 91 Wenn die Änderungsvorschläge dieses IASB-Entwurfs finalisiert werden, dürfte IFRS 19 bereits veröffentlicht worden sein. Folglich ist absehbar, dass die hier vorgeschlagenen Änderungen zu Folgeänderungen an IFRS 19 führen würden.
- 92 Daher hat der IASB jetzt schon vorgeschlagen, inwieweit sich die in diesem Entwurf vorgeschlagenen erweiterten Angaben auf die Angabepflichten nach IFRS 19 auswirken sollen.

### 5.10.2 Änderungsvorschläge

- 93 Da IFRS 19 grundsätzlich reduzierte Angabepflichten vorsieht, schlägt der IASB vor, dass von den hier vorgeschlagenen spezifischen Angaben nur ausgewählte zusätzliche Angaben in IFRS 19 integriert werden.
- 94 In IFRS 19 würden demnach folgende zusätzliche, aber reduzierte Angabepflichten verankert:
- IFRS 19.54 (erweitert, identisch mit erweiterter Angabepflicht gemäß IFRS 7.20(a)(i)): Das bisher bereits anzugebende Nettoergebnis für FVPL-bewertete FI ist zu **disaggregieren**;
  - IFRS 19.61A-61E (neu, kürzer als die erweiterten Angabepflichten gemäß IFRS 7.30A-30J):
    - Art/Priorität von Ansprüchen gegen das Unternehmen, die im Liquidationsfall bestehen;
    - Vertragsbedingungen von *compound instruments* (also FI mit EK- und FK-Komponente);
    - Vertragsbedingungen, die im Zeitablauf wirksam oder unwirksam werden können;
    - Details zu FI, die zum Rückkauf eigener Anteile verpflichten.
  - IFRS 19.124 (erweitert, ähnlich zur ergänzten Erläuterung in IFRS 7.B5A): Die bestehende Pflicht zu Angaben über die Ausübung von Ermessen wird anhand von Beispielen erläutert; hierzu wird die Klassifizierung als EK oder FK (und dabei möglicher Ermessensspielraum) als explizites, weiteres Beispiel ergänzt.
- 95 Die neuen bzw. erweiterten Angabepflichten nach IFRS 7 und IFRS 19 lassen sich wie folgt gegenüberstellen und somit der Unterschied im Umfang veranschaulichen:

IFRS 7	IFRS 19
Tz. 12E (quantitative Angaben zu Umgliederungen)	nicht gefordert
Tz. 17A (qualitative und quantitative Angaben bei sog. <i>compound instruments</i> )	nicht gefordert
Tz. 20(a)(i) (Disaggregation des Nettoergebnisses für Verbindlichkeiten bewertet at FV-PL)	Tz. 54 (a)(i) → identisch

Tz. 30A-B (Informationen zu Art und Priorität von Ansprüchen gegen das Unternehmen, die im Liquidationsfall bestehen)	Tz. 61A → identisch
Tz. 30C-30E (weitere Details zu Vertragsbedingungen von <i>compound instruments</i> )	Tz. 61B-C → kürzer
Tz. 30F (qualitative Angaben zu Vertragsbedingungen, die im Zeitablauf wirksam/unwirksam werden können)	Tz. 61D → identisch
Tz. 30G-30H (mögliche Verwässerungseffekte für Stammaktien)	nicht gefordert
Tz. 30I (Details zu kündbaren Instrumenten, die als EK klassifiziert werden)	nicht gefordert
Tz. 30J (Details zu FI, die zum Rückkauf eigener Anteile verpflichtet)	Tz. 61E → kürzer
IFRS 7.B5A (weiteres Beispiel für Angaben bei Ausübung von Ermessen)	Tz. 124 → ähnlich

96 Erläuterungen zu diesen Vorschlägen finden sich in den BC257-BC261.

**IASB-Frage 10:** *Stimmen Sie diesen Vorschlägen zu? Warum oder warum nicht? Falls nicht, was schlagen Sie stattdessen – unter Berücksichtigung der Erläuterung in BC258 – vor und warum?*



## 6 Bisherige Diskussion im DRSC

97 Der FA FB hat im Januar/Februar 2024 den ED erörtert. Am 4.3.2024 wurde die öffentliche Diskussion zum ED durchgeführt. Die einzelnen Themen des ED wurden wie folgt diskutiert:

Nr / Frage	Standard	Thema	FA FB / ÖD
1	IAS 32	<u>Einfluss gesetzlicher Regelungen</u> auf die Klassifizierung	24./ÖD
2	IAS 32	Klarstellung der Klassifizierung von Derivaten als EK, wenn die Erfüllung (der Verpflichtung) durch <u>Lieferung einer festgelegten Zahl von EK-Instrumenten zu einem festen Betrag</u> erfolgt	25./ÖD
3	IAS 32	Konkretisierung der Vorschrift, wonach eine <u>Verpflichtung zum Rückkauf eigener EK-Instrumente</u> als Verbindlichkeit zu klassifizieren und vom Eigenkapital abzusetzen ist	25./ÖD
4	IAS 32	Klarstellungen, inwieweit ein <u>Finanzinstrument mit bedingten Erfüllungsvereinbarungen</u> vollständig als FK-Instrument oder teils als EK-, teils als FK-Instrument zu klassifizieren ist.	25./ÖD
5	IAS 32	Klarstellung zum Einfluss des <u>Ermessens der Eigentümer</u> , wenn das Unternehmen beurteilt, ob es sich einer etwaigen Zahlungsverpflichtung entziehen kann – was Bedingung für eine EK-Klassifizierung ist.	24./ÖD
6	IAS 32	Klarstellung, inwieweit bei <u>Änderung der Substanz</u> eines Instruments ohne Änderung der Vertragsbedingungen eine <u>Umklassifizierung</u> zulässig oder geboten ist.	24./ÖD
7	IFRS 7	Pflicht für <u>quantitative und qualitative Zusatzangaben</u> zu den vorgeannten spezifischen Instrumenten; zudem Ausweitung der Zielsetzung der IFRS 7-Angaben	offen
8	IAS 1	Anpassung der Ausweisvorschriften, hier: disaggregierter <u>Ausweis von Beträgen, die unterschiedlichen Anteilseignern zuzurechnen sind</u>	24.
9	Sonstiges	<u>Übergangsvorschriften</u> – Änderungen sollen <u>rückwirkend</u> angewendet werden; ferner Erleichterung, dass nicht mehr als eine Vergleichsperiode anzupassen ist	24.
10	Sonstiges	Vorsorgliche <u>Anpassungen am künftigen IFRS 19</u> , um die darin verankerten Erleichterungen für Angabepflichtigen auf die hier vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 7 zu erweitern	offen

98 Nachstehend werden die Meinungsäußerungen des FA FB und aus der ÖD zusammengefasst.

### **Allgemeines**

99 Der IASB geht von der Grundannahme aus, dass die bestehende Abgrenzung in IAS 32 grds. gut funktioniert und daher lediglich punktuelle Anpassungen geboten sind. Dieser Grundannahme stimmte der FA FB zu. Insb. bestehen keine fundamentalen Anwendungsprobleme, die eine grundlegende Überarbeitung von IAS 32 erfordern. Gleichwohl wurden nach Ansicht des FA FB im Laufe der langjährigen Anwendung viele Anwendungsprobleme schlichtweg praktisch gelöst – weshalb diese Grundannahme nur aus pragmatischen Erwägungen zutreffend ist.

100 Die Teilnehmer der ÖD äußerten sich zur Relevanz und Bedeutung der einzelnen IASB-Vorschläge wie in nebenstehendem Kasten dargestellt.

**1. Einfluss gesetzlicher Regelungen (FA FB)**



101 Der IASB schlägt vor, dass vertragliche Pflichten bei der Klassifizierung nur dann zu berücksichtigen sind, wenn diese nicht lediglich gesetzliche Pflichten wiedergeben, sondern darüber hinausgehen – somit individuellen Charakter haben.

102 Der FA FB sieht darin eine wesentliche Änderung und hält diese für nicht plausibel. Nach Auffassung des FA FB bedeutet dies nämlich im Umkehrschluss, dass vertraglich vereinbarte Rechte und Pflichten gänzlich unberücksichtigt bleiben (müssen), sollten diese einer gesetzlichen Anforderung lediglich genau (also „1:1“) entsprechen. Falls dies so gemeint ist, wäre dieses Prinzip grundsätzlich nicht sachgerecht.

103 Ferner erscheint dieser Änderungsvorschlag aus einem anderen Grund nicht sinnvoll: Der vom IASB betrachtete (und im Beispiel veranschaulichte) Fall ist so gestaltet, dass vertraglich geregelte Pflichten über gesetzliche hinausgehen – wofür der Änderungsvorschlag möglicherweise sachgerecht sein kann. Der FA FB verweist darauf, dass in der Praxis aber auch umgekehrte Fälle existieren – d.h. gesetzliche Pflichten werden vertraglich (teils) abgedungen, mithin sind vertragliche Pflichten „weniger streng“. In solchen Fällen erscheint die Grundüberlegung des IASB – Berücksichtigung nur, wenn vertragliche über gesetzliche Pflichten hinausgehen – eher widersinnig und unlogisch.

104 Des Weiteren ist nach Ansicht des FA FB grundsätzlich nicht erkennbar, warum eine derartige Klarstellung zu weniger „Diversity“ führen sollte – und wäre dies nicht der Fall, ist eine solche Änderung kaum zu rechtfertigen.

105 Der FA FB folgert zu 1., dass es konzeptionell weitaus einfacher und viel eher sachgerecht ist, würden jegliche Rechte und Pflichten – egal ob vertraglich oder gesetzlich – gleichermaßen bei der Klassifizierung berücksichtigt.



## **1. Einfluss gesetzlicher Regelungen (ÖD)**

- 106 In der Diskussion wurde erwähnt, dass dieser Vorschlag so verstanden werden könnte, dass Aktien und Genossenschaftsanteile kein EK sind. Es sei unverständlich, warum gesetzliche und vertragliche Festlegungen unterschiedlich berücksichtigt werden sollten. Der IASB-Vorsitzende klärte auf und verwies auf die BC; darin wird explizit klargestellt, dass beide Festlegungen zur gleichen Klassifizierung führen sollen. D.h. primär ist das Vorliegen des Vertrags entscheidend und dieser anhand seiner Rechte/Pflichten zu klassifizieren, und zwar egal ob die Rechte allein auf vertraglichen oder auf gesetzlichen Regeln (als Basis hinter dem Vertrag) beruhen.
- 107 Das Beispiel kündbarer Instrumente bei Personengesellschaften wurde als unverändert umstritten genannt, und noch scheint nicht klar, wie diese auf Basis der im ED vorgeschlagenen Klarstellungen zu klassifizieren wären. Der IASB-Vorsitzende erläuterte hierzu: Wenn ein Vertrag nicht kündbar ist, wohingegen nach Gesetz ein Kündigungsrecht besteht, ist die Kündbarkeit stets zu berücksichtigen. Es wurde unisono festgestellt, dass dies aus dem Wortlaut des Entwurfs nicht zweifelsfrei ersichtlich ist und vom IASB bei Finalisierung präzisiert werden sollte.

## **2. Erfüllung in eigenen EK-Instrumenten (FA FB)**

- 108 Der FA FB stellte zunächst allgemein fest, dass die *fixed-for-fixed*-Bedingung kasuistisch, nicht prinzipienorientiert erscheint. Dies wird durch die IASB-Vorschläge eher verstärkt. Die IASB-Vorschläge hierzu erscheinen im Einzelnen unklar oder zu spezifisch. Somit bleibt fraglich, welche konkreten Vertragsgestaltungen nun eindeutig(er) abgebildet werden können und welche nicht. Z.B. könnte die (unschädliche) Variabilität ausschließlich wegen „*preservation adjustments*“ zu eng gefasst sein. Auch für den Fall von Wandelanleihen mit variablem Zins erscheint die Klarstellung nicht eindeutig.
- 109 Der FA FB befürchtet insgesamt, dass die vorgesehenen Klarstellungen eher weitere Fragen und Unklarheiten aufwerfen.

## **2. Erfüllung in eigenen EK-Instrumenten (ÖD)**

- 110 Von den Teilnehmern gab es teilweise ausdrückliche Zustimmung oder aber keine kritischen Anmerkungen zu diesen IASB-Vorschlägen.
- 111 In einer Kurzabfrage äußerte eine große Mehrheit der Teilnehmer, dass auch indexbasierte variable Verzinsungen als *passage-of-time*-Adjustment zulässig sein sollte. Zudem wurde geäußert, dass die Berücksichtigung von *passage-of-time*-Adjustments generell sachgerecht ist, was das Verständnis der *fixed-for-fixed*-Bedingung (insb. wegen der variablen Verzinsung) jedoch geringfügig ändert.
- 112 Der IASB-Vorsitzende verwies bzgl. variable Verzinsung ergänzend auf BC54 und schlug vor, dieses Detail könnte der IASB nochmal aufgreifen und ggf. nachschärfen.



113 Der Aspekt der funktionalen Währung (im Rahmen der *fixed-for-fixed*-Bedingung) wurde ferner als diskutabel angesprochen. Zudem wurde auf die stetige Entwicklung neuer Vertragsmerkmale, u.a. aufgrund regulatorischer Fortentwicklung, hingewiesen. Daher dürfte jedwede Klarstellung nie dauerhaft abschließend hilfreich sein. Hierzu wurde seitens des IASB-Vorsitzenden entgegnet, dass die Prinzipien in IAS 32 nicht der Vertragspraxis folgen können und sollen, sondern für diese einen und systematischen und verlässlichen Rahmen der Bilanzierung vorgeben sollen.

### **3. Rückkauf eigener EK-Instrumente (FA FB)**

114 Es erscheint aus konzeptionellen Gründen unverständlich, warum das als FK auszuweisende Recht auf Erwerb der Minderheitsanteile nicht grundsätzlich mit den Minderheitsanteilen (NCI) als EK-Bestandteil verrechnet werden darf. Der IASB-Vorschlag, die Verrechnung erst bei „*access to the rights and returns*“ mit den Minderheitsanteilen zuzulassen, wirkt weder prinzipiengerecht noch konzeptionell klar. Auch der IASB-Vorschlag bzgl. der GuV-wirksamen Erfassung (statt einer direkten EK-Buchung) von Bewertungseffekten bei der Folgebewertung zeigt, dass hierfür ein klares Prinzip fehlt.

115 Nach Auffassung des FA FB sollte eine Saldierung der Rückkaufoption mit den Minderheitsanteilen grds. erfolgen – denn dies stellt eine Transaktion mit Anteilseignern dar. Zugleich sollten etwaige Bewertungseffekte nicht ergebniswirksam, sondern unmittelbar im EK erfasst werden.

116 Die vom IASB angestrebte Klarstellung ist angesichts langjähriger Diskussionen und fortbestehender Unklarheiten jedenfalls erwünscht, aber diese sollte schlüssig sein, was der FA FB derzeit nicht erkennt. Zwar mag der IASB-Vorschlag im engen Kontext von IAS 32 klarstellend wirken, womit der Zweck der IAS 32-Änderungen diesbezüglich zunächst erfüllt wäre. Gleichwohl würde diese Lösung aber den empfundenen Widerspruch zwischen IAS 32 und IFRS 10 bzgl. Abbildung von Minderheitsanteilen bestätigen und verstärken. Somit bleibt nach Auffassung des FA FB innerhalb der IFRS insgesamt nach wie vor ungelöst, ob Optionen zum Erwerb von Minderheitsanteilen (*NCI puts*) grundsätzlich und schlüssig als Transaktion zwischen Anteilseignern abgebildet werden – oder eben nicht.

### **3. Rückkauf eigener EK-Instrumente (ÖD)**

117 In einer Kurzabstimmung stimmte etwa die Hälfte der Teilnehmer den IASB-Vorschlägen betreffend den Bruttoausweis der NCI-Puts und die P&L-wirksame Erfassung von Folgebewertungseffekten zu. EFRAG hob hingegen hervor, dass in der bisherigen Diskussion (und dem resultierenden DCL) den beiden vorgenannten IASB-Vorschlägen nicht zugestimmt wurde.

118 Der IASB-Vorsitzende verwies klarstellungshalber auf die Begründung der Vorschläge (BC68 ff., 78, 86 ff.). Er erwähnte hierzu, dass diese Vorschläge vom IASB mehrheitlich, aber auch nicht einstimmig gefasst wurden. Es ist ersichtlich, dass für jeden Vorschlag Gegenargumente denkbar sind, die aber zugleich auch akzeptiert werden müssen.



#### **4. FI mit bedingten Erfüllungsvereinbarungen (FA FB)**

- 119 Dem FA FB erscheint unklar, warum Eintrittswahrscheinlichkeiten und der erwartete Eintrittszeitpunkt bei der Bewertung der Verpflichtung (insb. der Barwertermittlung) ignoriert werden sollen. Die IASB-Vorschläge hierzu sind insgesamt nicht ganz schlüssig.

#### **4. FI mit bedingten Erfüllungsvereinbarungen (ÖD)**

- 120 Es wurde primär die Frage des Einbezugs von Eintrittswahrscheinlichkeit und -zeitpunkt bei der Bewertung thematisiert. Hierzu waren die Teilnehmer geteilter Meinung. Dasselbe uneinheitliche Meinungsbild zeigt sich auch in EFRAG's DCL. Der IASB-Vorsitzende merkte an, dass der IASB auch uneins war, sich aber mehrheitlich für den Vorschlag im ED entschied.

#### **5. Ermessen der Eigentümer (FA FB)**

- 121 Der FA FB äußerte zu diesem Vorschlag verschiedene vorläufige Gedanken, welche bei Fortsetzung der Diskussion noch zu vertiefen sind. Zum einen erscheint dem FA eine Klarstellung, wann eine Entscheidung von Eigentümern bzw. Anteilseignern (=Gesellschafter-Ebene) zugleich eine Entscheidung der Gesellschaft darstellt, nützlich und würde wohl etwaige „diversity“ reduzieren. Dann könnte dies als Verbesserung angesehen werden. Zum anderen aber ist der Vorschlag möglicherweise im Grundsatz nicht sinnvoll, denn man könnte auch argumentieren, dass ein Beschluss von Eigentümern/Gesellschaftern grundsätzlich (also immer) oder grundsätzlich nicht (also niemals) der Gesellschaft zugerechnet werden muss – anstatt die Zurechnung von Kriterien abhängig zu machen.

#### **5. Ermessen der Eigentümer (ÖD)**

- 122 Die Teilnehmer bestätigten die Relevanz dieser Faktoren. Ferner wurde geäußert, dass die Klarstellungen in Einklang mit dem verbreiteten *control*-Prinzip und daher allgemein sachgerecht sind. Es wurde auch bestätigt, dass diese Klarstellungen mit der bisherigen Praxis in Einklang stehen dürften. Daher sind wenige Auswirkungen für die Praxis zu erwarten. Eher scheinen Rechtsformen betroffen, bei denen Gesellschafts- und Gesellschafterebene schwerer trennbar sind.

#### **6. Umklassifizierung (FA FB)**

- 123 Der IASB schlägt erstens vor, das allgemein Umklassifizierungsverbot beizubehalten, es jedoch künftig explizit zu formulieren. Zweitens wird eine zusätzliche konkrete Ausnahme vorgeschlagen. Beides erscheint dem FA FB plausibel und wird daher befürwortet. Die beiden zugehörigen Beispiele für diese zusätzliche Ausnahme werden als anschaulich angesehen.

#### **6. Umklassifizierung (ÖD)**

- 124 In kurzer Diskussion wurde diesen Vorschlägen zugestimmt bzw. nicht widersprochen. Für den Anwendungsfall von AT1 wurde als fraglich erwähnt, ob bei Änderung des Vertrags (Kündi-



gung) ohne Änderung externer Umstände keine Umgliederung erfolgt – d.h. diese unverändert als EK klassifiziert würden.

### **7. Zusatzangaben**

125 Noch nicht erörtert.

### **8. Disaggregation der Beträge der Anteilseigner des Mutterunternehmens (FA FB)**

126 Die vom IASB vorgeschlagene Disaggregation erscheint dem FA FB grundlegend informationsnützlich. Jedoch ist erstens noch nicht klar, wie diese Zahlen im Detail berechnet werden sollen; zweitens geht die Idee einer solchen Disaggregation über Fragen der Kapitalabgrenzung hinaus – mithin ist nicht ganz klar, warum dieser Vorschlag i.Z.m. Anpassungen der Regeln zur EK-FK-Abgrenzung gemacht wird. Ergänzend wird ein in der Praxis bereits übliches, häufiges Beispiel erwähnt: Tier 1-Kapitalemissionen durch Banken – diese werden bereits gemäß dem Vorschlag disaggregiert ausgewiesen, auch das Ergebnis je Aktie wird entsprechend berechnet.

### **9. Übergangsvorschriften (FA FB)**

127 Die konkreten Vorschläge erscheinen allgemein sinnvoll. Jedoch ist nicht ganz verständlich, worin die Erleichterung besteht, nur eine Vergleichsperiode anpassen zu müssen, während etwaige Auswirkungen infolge dieser Änderungen ohnehin kumuliert zu ermitteln und im Jahr des Übergangs in Summe einmalig zu erfassen wären. Zu überlegen ist ferner, ob Übergangsregelungen für designierte Hedge-Beziehungen sinnvoll wären und deshalb ergänzt werden sollten.

### **10. Anpassungen am künftigen IFRS 19 „SwOPA“ (FA FB)**

128 Diese Folgeanpassungen haben keine Bedeutung für die Beurteilung der eigentlichen IAS 32-Klarstellungen. Daher werden diese erst in der nächsten Sitzung besprochen.

## **7 Weiteres Vorgehen**

129 Die Kommentierungsperiode endet am 29.03.2024. Die DRSC-Stellungnahme wird im Nachgang zu dieser FA FB-Sitzung entworfen und im Umlaufverfahren abgestimmt.

## **8 Frage an den IFRS-FA**

Welche weiteren Meinungen möchte der FA FB zu den Vorschlägen im IASB-ED äußern?